

II-13678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/61-5/94

1010 Wien, den 9. Mai 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

62101AB

1994 -05- 13

zu 64481J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Leiner,
Ing. Mathis und Kollegen betreffend Gestaltung der
Formulare der Gebietskrankenkassen (Nr. 6448/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ersichtlichen Fragen halte ich folgendes fest:

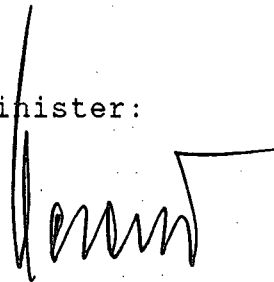
Es dürfte den anfragenden Abgeordneten entgangen sein, daß die 52. Novelle zum ASVG eine umfassende Neugestaltung des § 31 ASVG mit sich gebracht hat. Gemäß dieser Bestimmung obliegt nunmehr dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter anderem die zentrale Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger (Abs. 2 Z 2) und die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger (Abs. 2 Z 3).

In näherer Ausgestaltung dieser im § 31 Abs. 2 ASVG formulierten Grundsätze bestimmt § 31 Abs. 4 Z 6 ASVG, daß zu den zentralen Dienstleistungen im Sinne des oben zitierten § 31 Abs. 2 Z 2 ASVG die Festlegung (Form und Inhalt) einheitlicher Formulare, Datenaufbau und maschinell lesbarer Datenträger für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der in § 31 Abs. 5 Z 12 ASVG genannten Formulare gehört. Weiters sind

gemäß § 31 Abs.5 Z 12 ASVG über Form und Inhalt sowie die Ausstellung der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) und die Dauer ihrer Gültigkeit Richtlinien im Sinne des § 31 Abs.2 Z 3 ASVG aufzustellen.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, habe ich somit die mir im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches gegebenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft und die legislativen Voraussetzungen für eine Vereinheitlichung des Formularwesens der Sozialversicherungsträger geschaffen. Wie die anfragenden Abgeordneten selbst festhalten, steht mir eine weitergehende Einflußnahme auf die in Selbstverwaltung organisierten Sozialversicherungsträger und den Hauptverband nicht zu. Ich meine jedoch, mit meiner Gesetzesinitiative den genannten Stellen gegenüber meine Auffassung in dieser Angelegenheit hinreichend eindringlich zur Kenntnis gebracht zu haben. Es liegt nun am Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die ihm mit der 52. Novelle zum ASVG eingeräumten Kompetenzen wahrzunehmen.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

ANFRAGEN:

1. Inwieweit haben Sie sich bisher mit dieser Vielfalt und Vielzahl von Formularen für Nachweise über Krankenbehandlungen, die von einzelnen Versicherungsträgern aufgelegt wurden, befaßt?
2. Inwieweit sind von Ihnen Initiativen ausgegangen, die zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen?
3. Hat es bisher Gespräche zwischen Vertretern Ihres Ministeriums und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu diesem Thema gegeben?
4. Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie, um im Bereich der Formulare betreffend Krankenbehandlungen zu einer Vereinfachung beizutragen?